

Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Sehr geehrte Lehrende,

in bestimmten Lehrveranstaltungen können Studierende das Qualifikationsziel nicht ohne ihre aktive Teilnahme erreichen (z.B. Seminar, Praktika etc.). Diese Lehrveranstaltungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen als teilnahmepflichtige Lehrveranstaltungen gekennzeichnet. Die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist

- neben dem Bestehen der Prüfung eine Voraussetzung für den Erhalt des Leistungsnachweises in dem entsprechenden Fach (Human- und Zahnmedizin) bzw.
- eine Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Modulprüfung (Hebammenwissenschaft).

In diesem Merkblatt erläutern wir, unter welchen Voraussetzungen die regelmäßige Teilnahme bescheinigt werden muss, wie Sie die zulässigen Fehlzeiten berechnen sowie das Vorgehen, wenn Studierende die Fehlzeiten unverschuldet überschreiten.

Voraussetzungen

Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn nicht mehr als **15 %** der **Unterrichtstermine** versäumt wurden. Dabei ist der Grund, aus dem die Studierenden die Unterrichtstermine versäumen, unerheblich. Die Studierenden sind jedoch eigenständig dafür verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. Zu der regelmäßigen Teilnahme gehört die **aktive** Teilnahme. Wenn Studierende also rein körperlich anwesend sind und z.B. auf Fragen nicht reagieren, kann der Termin für die entsprechenden Studierenden als Fehltermin gewertet werden. Das gleiche gilt, wenn Studierende erheblich zu spät kommen oder die Veranstaltung vor deren Ende verlassen. Wenn Studierende lediglich schlecht vorbereitet sind oder ihre Redebeiträge inhaltlich keine ausreichende Qualität aufweisen, ist der Termin jedoch nicht als Fehltermin zu werten, da es sich bei der regelmäßigen Teilnahme nicht um eine Prüfungsleistung handelt.

Prüfungsausschüsse
Humanmedizin,
Zahnmedizin und
Hebammen-
wissenschaft

Professor Dr. Valentin Stein
Vorsitzender der
Prüfungsausschüsse

**Geschäftsstelle der
Prüfungsausschüsse
Prüfungsamt
Humanmedizin, Zahnmedizin
und Hebammenwissenschaft**

Ansprechpartner*innen

Anna Nitsch, Ass. jur.
Martin Päßler, M. A.
Yeliz Altut Karaman, MLaw
Marina Seibel
Tel: +49 (0) 228 287-11573
PruefungsamtMedizin@ticket.uni-bonn.de

Studiendekanat
der Medizinischen Fakultät
Venusberg-Campus 1
Gebäude 33
53127 Bonn

<https://www.medfak.uni-bonn.de>

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



WHC4MQ

Ihr Weg zu uns:

Die UKB-Navigationshilfe leitet Sie zu unserem Gebäude auf dem Gelände Venusberg-Campus. Scannen Sie dazu den QR-Code auf der rechten Seite dieses Briefs mit Ihrer Handykamera oder einem QR-Code-Reader ein, wenn Sie sich auf dem UKB-Gelände befinden. Erlauben Sie dem System, Sie zu lokalisieren, dann führt die UKB-Navigation Sie Schritt für Schritt zu unserem Gebäude.

Berechnung der zulässigen Fehltermine

Für die Berechnung der Fehltermine gilt folgendes:

- Es wird die zu Beginn des Semesters geplante Anzahl an Veranstaltungsterminen zu Grunde gelegt.
- Wenn die Studierenden für die Lehrveranstaltung in Gruppen aufgeteilt werden, erfolgt die Berechnung der zulässigen Fehltermine für jede Gruppe gesondert.
- Termine, die aufgrund von Feiertagen oder Dies Academicus entfallen, zählen nicht als Veranstaltungstermine (sofern es keine Ersatztermine gibt).
- Veranstaltungstermine, die kurzfristig ausfallen, werden weiterhin zu der Gesamtzahl der Veranstaltungstermine dazugerechnet und es wird davon ausgegangen, dass alle angemeldeten Studierenden teilgenommen haben.
- Es werden nur ganze Veranstaltungstermine gezählt, so dass es auch nur eine ganze Anzahl an Fehlterminen gibt. Bei der Berechnung der Fehltermine wird nicht gerundet, alle Dezimalstellen nach dem Komma werden einfach gestrichen.

Beispiel:

Die Veranstaltung findet alle zwei Wochen statt.

Gruppe A ist dienstags eingeteilt. Über das ganze Semester ergeben sich **sieben** Veranstaltungstermine

Gruppe B ist mittwochs eingeteilt. Aufgrund des Dies Academicus fällt in einer Woche die Lehrveranstaltung aus, daher ergeben sich über das ganze Semester **sechs** Veranstaltungstermine.

15 % von sieben Veranstaltungsterminen sind 1,05 Termine, so dass die Studierenden insgesamt einen Termin fehlen dürfen.

15 % von sechs Veranstaltungsterminen sind 0,9 Termine, so dass die Studierenden keinen Fehltermin haben, da sie mit einem Fehltermin die 15 % bereits überschritten haben.

Auch wenn die Studierenden hier eine unterschiedliche Anzahl an zulässigen Fehlterminen in derselben Lehrveranstaltung haben, handelt es sich nicht um eine Ungleichbehandlung, da die Studierenden bei sechs Veranstaltungsterminen bei einem Fehltermin anteilig mehr Inhalte versäumen als bei sieben Veranstaltungsterminen.

Kompensationsleistungen

Wenn die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten wird, die die Studierenden **nicht zu vertreten haben**, entscheidet die*der jeweilige Lehrende über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensationsleistung (z.B. Protokoll oder schriftliche Ausarbeitung). Sofern dies organisatorisch möglich ist, kann hier auch für einzelne Veranstaltungstermine ein Gruppentausch

angeboten werden, damit die Studierenden an dem jeweiligen Veranstaltungstermin zu einem anderen Zeitpunkt im Semester teilnehmen können.

Mögliche Gründe für das **unverschuldete** Versäumen von Unterrichtsterminen sind z.B.

- Krankheit,
- verspätete Zulassung zum Studienplatz,
- der Tod naher Angehöriger oder
- höhere Gewalt (Unwetter etc.)

Wir möchten Sie bitten, den Studierenden, Kompensationsleistungen anzubieten, sofern dies möglich ist, damit die Studierenden bei unverschuldeter Überschreitung der Fehlzeiten das Semester trotzdem erfolgreich abschließen können.

Bei **unverschuldeter** Überschreitung der Fehltermine und wenn die Kompensationsleistungen entsprechend Ihrer Vorgaben erbracht werden, wird in BASIS nach dem Ende der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme eingetragen. Die Lehrveranstaltung muss in diesem Fall nicht wiederholt werden.

Wenn die zulässigen Fehltermine **verschuldet** überschritten wurden, sind keine Kompensationsleistungen zulässig. Mögliche Gründe für ein verschuldetes Versäumen von Unterrichtsterminen sind z.B.

- Vergessen von Unterrichtsterminen,
- Missverständnisse über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung
- Verspätung durch ÖPNV, sofern diese nicht durch höhere Gewalt verursacht wurde
- Urlaubsreisen, Familienfeiern oder andere persönliche Angelegenheiten

Bei **verschuldeter** Überschreitung der Fehltermine wird in BASIS die nicht regelmäßige Teilnahme eingetragen. Die*der betreffende Studierende muss dann die Lehrveranstaltung in einem späteren Semester wiederholen. Ob dabei die bereits absolvierten Teile der Lehrveranstaltung angerechnet werden, liegt in Ihrem Ermessen.

Weitere Hinweise zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen finden Sie in den Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang [Humanmedizin](#), [Zahnmedizin](#) und [Hebammenwissenschaft](#) und auf unserer [Homepage](#).

Wenn Sie Fragen zu den Voraussetzungen und dem Vorgehen in besonderen Fällen bei der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Prüfungsamt-Team